

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.51/046/2024



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Dr.-Ing. Umweltreferent Maximilian Hartl	Umweltschutzamt / Bm_Kalkulation 2025-2028

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

**Abfallwirtschaft;
Neukalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2025-2028**

Anlagen:

1. Kurzfassung Kalkulation 2025 - 2028
2. Kostenverteilung
3. Langfassung Kalkulation 2025 - 2028

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	14.10.2024	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	25.10.2024	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2025 - 2028 wird beschlossen. Als Ergebnis der Gebührenkalkulation werden die Gebühren für den Kalkulationszeitraum in bisheriger Höhe festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Für 2025 ff. ist eine Neukalkulation der Abfallgebühren erforderlich. Dem Stadtrat wird die Neukalkulation der Abfallgebühren 2025 – 2028 zur Beschlussfassung und Festsetzung der Gebühren vorgelegt.

Aus der Neukalkulation ergibt sich, dass im Kalkulationszeitraum die aktuellen Gebühren 1:1 beibehalten werden können. Eine weitere Veranlassung (Anpassung der Gebührensatzung) ist damit nach entsprechender Beschlussfassung zur Festsetzung durch den Stadtrat nicht erforderlich.

II. Sachvortrag

1. Anlass:

Für kostenrechnende Einrichtungen wie die kommunale Abfallwirtschaft ist im Vorhinein eine Gebührenkalkulation zu erstellen und sind die daraus resultierenden Gebühren für die betreffenden Jahre festzusetzen. Das Gebührenaufkommen soll nach § 8 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken, diese aber auch nicht übersteigen. Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Für die Jahre 2025 ff. ist daher eine Neukalkulation der Abfallgebühren erforderlich.

2. Sachstand / Beschlusslage im Stadtrat:

Nach entsprechenden Gebührensenkungen ab 2010 (ca. 11%) und 2014 (ca. 6%) erfolgte zuletzt ab 2022 eine Erhöhung der Abfallgebühren um ca. 16%.

Für die Jahre 2025 ff. ist eine Neukalkulation der Abfallgebühren erforderlich. Für die letzte Kalkulation wurde entgegen langjähriger Praxis v.a. aufgrund der Kostenunsicherheiten der Endoberflächenabdichtung der ehemaligen Hausmülldeponie im EZS lediglich ein 2-jähriger Kalkulationszeitraum gewählt. Nachdem die Kosten der Endoberflächenabdichtung nunmehr absehbar sind (Vergabeverfahren abgeschlossen, Baumaßnahme kann voraussichtlich weitestgehend in 2024 abgeschlossen werden) soll in Abstimmung zwischen Umweltschutzamt und Kämmerei wieder zu einem längerfristigen Kalkulationszeitraum zurückgekehrt werden. Die Neukalkulation der Abfallgebühren erfolgt daher für 4 Jahre, d.h. für den Zeitraum 2025 – 2028.

Im Rahmen der Vorlage des Abfallberichts 2023 und der Betriebsabrechnung 2023 wurde der Stadtrat in seiner Julisitzung 2024 bereits umfangreich über die finanziellen Eckpunkte der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft und zum Stand der Gewinn- und Verlustfortschreibung („Gebührenaussgleichsrücklage“) sowie der Deponierücklage informiert.

Wesentliche Eckpunkte:

- Ergebnis Betriebsabrechnung 2023:	- 564 Tsd. €
- Stand Ergebnisrücklage zum 31.12.2023:	+ 5.342 Tsd. €
- Stand Deponierücklage zum 31.12.2023:	+ 2.846 Tsd. €

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ohne die Effekte der nicht durch Rücklagenentnahme gedeckten Kosten der Endoberflächenabdichtung der Hausmülldeponie in 2023 ein Überschuss i.H.v. 873 Tsd. € entstanden wäre.

Sehr hohe Relevanz für die Kalkulation 2025 – 2028 hat insbesondere die Abschätzung des Betriebsergebnisses 2024, da hier aufgrund der Effekte der nicht durch Rücklagenentnahme gedeckten Kosten der Endoberflächenabdichtung ein sehr hohes Defizit entstehen wird. Das zu erwartende Defizit für 2024 wird auf ca. 3.900 Tsd. € geschätzt. Grundlage für diese Schätzung sind das Betriebsergebnis 2023, angenommene allgemeine Kostensteigerungen von 3% bei gleichbleibenden Einnahmen sowie anfallende Kosten der Endoberflächenabdichtung von 5.352 Tsd. € bei einer Rücklagenentnahme von 773 Tsd. €. Ohne die Effekte der Endoberflächenabdichtung wäre unter obigen Voraussetzungen von einem Überschuss i.H.v. ca. 680 Tsd. € in 2024 auszugehen. **Hieraus ergibt sich zum 31.12.2024 ein voraussichtlicher Überschuss in der Ergebnismrücklage i.H.v. nur noch ca. 1.442 Tsd. €.**

Bedingt durch die – so auch geplante – Inanspruchnahme der Ergebnismrücklage für die nicht durch die möglichen Entnahmen aus der Deponierücklage gedeckten Kosten der Endoberflächenabdichtung wird damit die Ergebnismrücklage Ende 2024 deutlich abgeschmolzen sein. Die Verwaltung schlägt vor, in die Kalkulation 2025 – 2028 aus der voraussichtlich noch vorhandenen Ergebnismrücklage insgesamt 950 Tsd. € auf 4 Jahre verteilt in die Gebührenkalkulation 2025 - 2028 kostenmindernd einzubringen (vgl. hierzu Anlage 2.13 der Langfassung der Gebührenkalkulation).

Die Gebührenkalkulation 2025 – 2028 geht zudem von der bisherigen Beschlusslage aus, dass

- die bewährte Erhebung der Gebühren in Form einer Grund- und Leistungsgebühr mit einem Verhältnis von ca. 1:2 auch weiterhin beibehalten wird. Die Grundgebühr deckt dabei insbesondere verschiedene leistungsunabhängige Kosten ab. Die Erhebung erfolgt weiterhin je Wohneinheit, gewerbliche Nutzungen werden umgerechnet. Die benutzungsabhängige Leistungsgebühr knüpft weiterhin allein an die Restmüllgefäße als Kostenträger an. Alle Kosten der Abfallwirtschaft mit Ausnahme der der Grundgebühr zugeordneten Kosten werden wie bisher grundsätzlich auf die Restmüllgefäße umgelegt. Die Nutzung aller Wertstoffbehälter, die Nutzung der kostenlosen Abgabemöglichkeiten am Recyclinghof bzw. auch der Sperrmüllabfuhr ist damit wie bislang in der Restmüllgebühr enthalten.
- auch nach Abschluss der Endoberflächenabdichtung der ehemaligen Hausmülldeponie die Deponierücklage nicht vollständig aufgelöst wird, sondern noch eine Deponierücklage i.H.v. 1.300 Tsd. € (1/4 der ursprünglichen Rücklage) im Hinblick auf die jahrzehntelange Nachsorge verbleibt.

Im Übrigen ist die Gebührenkalkulation sehr vorsichtig erstellt, d.h. es ist tendenziell eher mit besseren als mit schlechteren Ergebnissen zu rechnen.

3. Ergebnisse der Neukalkulation:

Die auf Basis dieser Grundprämissen durch die Verwaltung erstellte Gebührenkalkulation 2025 - 2028 ist dieser Vorlage in ihrer Kurzfassung als Anlage 1 bzw. als Langfassung in Anlage 3 beigelegt.

Der Anlage 2 sind die in die Kalkulation eingestellten geschätzten zu erwartenden jährlichen Durchschnittskosten sowie die kostenmindernd angesetzten Überschüsse aus Vorjahren – aufgeteilt auf den 4-jährigen Kalkulationszeitraum - zu entnehmen. Entsprechende zu erwartende Preis- bzw. Kostensteigerungen sind im Kostenansatz berücksichtigt.

Insbesondere aufgrund dessen, dass bislang laufende Nachsorgekosten der Deponie ohne Inanspruchnahme der Deponierücklage aus laufenden Überschüssen erwirtschaftet werden konnten und auch die durch die Deponierücklage nicht gedeckten Kosten der Endoberflächenabdichtung aus Überschüssen finanziert werden kann, können die Abfallgebühren trotz zwischenzeitlicher und auch in Zukunft zu erwartender Preissteigerungen

im Zeitraum 2025 bis 2028 konstant gehalten werden. Hinzu kommen erfreulicherweise die verhältnismäßig guten Vertragsabschlüsse mit den dualen Systemen bzgl. der Mitbenutzung der Papiertonnen und ab 01.01.2025 aufgrund Neuvergabe durch die Verwaltung sinkende Kosten der Bioabfallverwertung.

III. Kosten

Die bisherigen Gebühren werden auch im neuen Kalkulationszeitraum beibehalten.

IV. Klimaschutz

Die Frage der Gebührenhöhe hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Klimaschutz.